

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 173/77

in der Entschädigungssache

Henryk S[REDACTED],

[REDACTED], Avenue V[REDACTED] H[REDACTED], [REDACTED] F[REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
von 2. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegen-
den Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Nach
seinen Feststellungen stehen die von dem Kläger als
rheumatisch empfundenen Beschwerden nicht mit der Ver-
folgung im Zusammenhang und beeinträchtigt die Gesichts-
verletzung die Erwerbsfähigkeit nicht. Das Berufungsge-
richt hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß
die vegetativen und psycho-vegetativen Störungen mit
Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen

sind und sie die Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung (BGH RZW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24).

Zorn

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)